

Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter

1 V	Vermeidungsmaßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz.....	2
2 V	Zeitliche Einschränkungen bei der Baufeldfreimachung.....	4
3 V	Schutz zu erhaltender Wald- und Gehölzbestände sowie angrenzender Lebensräume.....	6
4.1 V _{CEF}	Vorzeitige Aufwertung von Lebensräumen für die Haselmaus.....	8
4.2 V	Vorgezogenes Aufhängen von Haselmauskästen.....	10
4.3 V	Schutz der Haselmaus bei der Baufeldfreimachung.....	12
4.4 V	Errichtung ortsfester Schutzzäune zum Schutz angrenzender Haselmaus-Lebensräume.....	14
4.5 V	Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Haselmaus-Lebensräumen.....	16
5.1 V _{CEF}	Vorzeitige Anlage von Lebensräumen für Reptilien.....	18
5.2 V	Schutz von Reptilien bei der Baufeldfreimachung.....	20
5.3 V	Absammeln von Reptilien im Baufeld.....	22
5.4 V	Errichtung von bauzeitlichen Reptilienschutzzäunen.....	24
6 V	Schutz des Nachtkerzenschwärmers.....	26
7 V	Aufrechterhaltung und Ergänzung von Kleintierleiteinrichtungen.....	28
8 V	Vermeidung der Ansiedlung von naturschutzfachlich bedeutsamen Arten während der Bauzeit.....	30
9 V	Bauzeitenregelung für Oberflächengewässer.....	32
10 V	Verbesserung der tierökologischen Durchgängigkeit.....	34
11.1 V	Waldwiederherstellung auf bauzeitlich beanspruchten Flächen durch Pflanzung.....	36
11.2 V	Waldwiederherstellung auf bauzeitlich beanspruchten Flächen durch Sukzession.....	38
11.3 V	Renaturierung bzw. Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen außerhalb des Waldes.....	40
14 A	Ausgleichsfläche am Taubenweg (Flurstück 1720/3, Gemarkung Treidling).....	42
15 A	Straßenferne Ausgleichsfläche: Stockwiese bei Marienthal (Fl.Nr. 1546, Gemarkung Fischbach).....	45
16 A	Straßenferne Ausgleichsfläche: Sammelkompensationsfläche "Laubmischwald am Brückelsee" (SAD 074).....	49
20 G	Neugestaltung der Straßenbegleitflächen.....	52
20.1 G	Pflanzung von Gehölzgruppen, Einzelbäumen und Ansaat auf straßenbegleitenden Flächen.....	54
20.2 G	Anlage von Magerstandorten, Ansaat ext. Grünland, Pflanzung von Gehölzgruppen.....	56

1 V Vermeidungsmaßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 1 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidungsmaßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbe- grenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 bis 4		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft die gesamte Baumaßnahme.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Gesamte Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Gesamte Baumaßnahme – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme Böden im Vorhabenbereich – Kleinflächige Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme von Stillgewässern – Bauzeitliche Gefährdung von Oberflächengewässer (Eintrag von Schwemm- und Feinmaterial während der Bauzeit)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		
Zielkonzeption der Maßnahme – Minimierung der Auswirkungen sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Böden und auf Grund- und Oberflächenwasser im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 1 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Zum Schutz der Böden vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen werden die Vorgaben der DIN 18915, 19639 und 19731 beachtet. Hierzu gehören u.a. die fachgerechte Lagerung der Böden, die Berücksichtigung der Bodenfeuchte beim Bodenein-/ausbau bzw. beim Einsatz von Baufahrzeugen, die fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen, der Schutz vor Schadstoffeintrag in die Böden etc. Die Verwertung bzw. Entsorgung von anfallendem Bodenmaterial einschließlich Abbruchmaterial erfolgt entsprechend dem für das Vorhaben zu erstellende Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK). – Sachgerechte Lagerung von Oberboden in Mieten, in Abhängigkeit der Lagerungsdauer ist eine Begrünung vorzusehen. – Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften gemäß ELA zur Minimierung von Bodenverdichtungen. – Bei Antreffen von sensorisch/organoleptisch auffälligem Aushubmaterial sind durch die umweltfachliche Bauüberwachung weitere bodenschutzrechtliche Maßnahmen in Abstimmung mit dem Vorhabensträger und den zuständigen Behörden festzulegen. – Einträge wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser werden vermieden. Die technischen Regeln für den Gewässerschutz werden beachtet. Hierzu gehören u.a. die Ausstattung von Lagerflächen mit Schutzvorrichtungen gegen Eintrag, die Verwendung von doppelwandigen Tanks/Behältern für wassergefährdende Flüssigkeiten, das Betanken von Baumaschinen auf entsprechend abgedichteten Plätzen, das Bereithalten von Ölbindemitteln, die Verwendung grundwasserschonender Verfahren und Baustoffe etc. – Bei Durchführung von Bauwasserhaltungen, z.B. für die Bauwerksgründungen, erfolgt keine direkte Einleitung in die Oberflächengewässer. Dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen wie kaskadierende Absetzcontainer oder dergleichen werden in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung realisiert. – Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften gemäß ELA zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme —		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

2 V Zeitliche Einschränkungen bei der Baufeldfreimachung

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 2 V
Bezeichnung der Maßnahme Zeitliche Einschränkungen bei der Baufeldfreimachung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbe- grenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 bis 4		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft alle Gehölz- und Biotopbestände angrenzend an die Baumaßnahme.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Gesamte Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Gesamte Baumaßnahme – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzbeständen im Vorhabenbereich.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		
Zielkonzeption der Maßnahme – Durch die Beschränkung der Gehölzfäll- bzw. Gehölzschnittzeiten sowie der Mahdzeiten wird die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln weitgehend verhindert sowie die Störung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen in Wochenstuben- und Sommerquartieren vermieden. – Schutz von Libellen und weiteren Arten durch die Einschränkung der Mahdzeiten von Röhrichtchen. – Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung der durch Rodung betroffenen Gehölzbestände.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 2 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> – Gehölzfällarbeiten bzw. Gehölzschnittmaßnahmen und Mahd von Röhrichten erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) Bay-NatSchG und außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen sowie nach örtlichen Angaben der Umweltbaubegleitung. – Vor Beginn der Fällarbeiten wird eine Baumkontrolle durchgeführt hinsichtlich einer Einstufung als Quartierbaum. – Die Fällung potenzieller Quartierbäume für Fledermäuse erfolgt im September/Oktober und damit außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit oder nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung nach Begutachtung durch fachkundiges Personal. – Der Gehölzschnitt und das Astwerk werden zeitnah entfernt, so dass darin kein Brutgeschäft begonnen werden kann. – Auf die ergänzenden Vermeidungsmaßnahmen bei der Baufreimachung mit Bezug auf Vorkommen von Haselmaus (4.3 V) und Zauneidechse (5.2 V) wird verwiesen. – 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme —		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

3 V Schutz zu erhaltender Wald- und Gehölzbestände sowie angrenzender Lebensräume

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 3 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutz zu erhaltender Wald- und Gehölzbestände sowie angrenzender Lebensräume		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 bis 4		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft alle Wald- und Gehölzbestände im Umgriff der Baumaßnahme.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Gesamte Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Gesamte Baumaßnahme – Mögliche Beeinträchtigung von direkt an das Baufeld angrenzenden Wald- und Gehölzbestände sowie Biotopflächen. – Mögliche Störungen von geschützten Tierarten im Umfeld des Vorhabens durch die Baumaßnahmen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		
Zielkonzeption der Maßnahme – Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen gefährdeter bzw. geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens. – Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotop- und Gehölzstrukturen sowie Schutz vor Schäden durch Baufahrzeuge, Baustellenlager oder dergleichen.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 3 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Freihalten der Wald- und Gehölzbestände sowie Biotopflächen außerhalb des Baufeldes in den im Lageplan gekennzeichneten Abschnitten insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Zufahrten und dergleichen. – Schutz angrenzender Wald- und Gehölzbestände sowie Biotopflächen durch Reduzierung des Arbeitsstreifens in diesen Bereichen. Ortsfeste Zäune werden entsprechend der Maßnahmen 4.4 V und 5.4 V errichtet. – Direkt an das Baufeld angrenzende Wald- und Gehölzbestände (einschließlich Einzelbäume) sowie Biotopflächen werden vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen etc. während der Bauzeit durch Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV-Baumpflege geschützt. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme —		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

4.1 V_{CEF} Vorzeitige Aufwertung von Lebensräumen für die Haselmaus

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 4.1 V CEF
Bezeichnung der Maßnahme Vorzeitige Aufwertung von Lebensräumen für die Haselmaus		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbe- grenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 3		
Lage der Maßnahme Aufwertung von Lebensräumen für die Haselmaus auf folgenden Flurstücken: – Auf der Nordseite der B 16 westlich des Taubenwegs (Flurstück 1720/3, Gemarkung Treidling) – Auf der Nordseite der B 16 an der Grünbrücke westlich des Fuchschüsselwegs (Flurstück 1722/3, Gemarkung Treidling).		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für die Haselmaus <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 3, Einsiedler und Walderbacher Forst Habitatfunktion 3 H: – Überbauung und vorübergehende randliche Inanspruchnahme von Habitaten der Haselmaus		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen – Vorwaldbestand nördlich der B 16 westlich des Taubenwegs (Flurstück 1720/3) – Mischwaldbestand nördlich der B 16 an der Grünbrücke (Flurstück 1722/3).		
Zielkonzeption der Maßnahme – Vermeidung und Minimierung von Verlusten oder Tötungen der Haselmaus im Wirkraum des Vorhabens.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 4.1 V CEF
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Auf der Nordseite der B 16 westlich des Taubenwegs (Flurstück 1720/3, Gemarkung Treidling) sind folgende Maßnahmen durchzuführen: <ul style="list-style-type: none"> – Es sind die für die Ausgleichsmaßnahme 14 A vorgesehenen Maßnahmen zur Entwicklung eines Niederwaldes durchzuführen (vgl. Maßnahmenformblatt 14 A). – Aufhängen von Haselmauskästen entsprechend Maßnahme 4.2 V. Auf der Nordseite der B 16 an der Grünbrücke westlich des Fuchschüsselwegs (Flurstück 1722/3, Gemarkung Treidling) sind folgende Maßnahmen durchzuführen: <ul style="list-style-type: none"> – Durchforstung mit Entnahme der Nadelgehölze. – Förderung und ergänzende Pflanzung von Sträuchern, welche sich besonders als Nahrungsquelle für die Haselmaus eignen (z. B. Hasel, Heckenkirsche, Hartriegel, Schneeball, Schwarzer Holunder, heimische Rosen) sowie ggf. stockausschlagfähigen Baumarten. Es wird Pflanzgut aus der Herkunftsregion 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" verwendet. – Aufhängen von Haselmauskästen entsprechend Maßnahme 4.2 V. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		0,49 h
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) <ul style="list-style-type: none"> – Pflege und Vorhaltung der Fläche (Flurstück 1720/3) ist durch die flächengleiche Ausgleichsmaßnahme 14 A gewährleistet. – Pflege und Vorhaltung der Fläche (Flurstück 1722/3) für 10 Jahre. 		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> – Die Häufigkeit der Unterhaltungsarbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. 		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> – In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist auf den Flächen des Vorhabenträgers eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend. 		

4.2 V Vorgezogenes Aufhängen von Haselmauskästen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 4.2 V
Bezeichnung der Maßnahme Vorgezogenes Aufhängen von Haselmauskästen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2 und 3		
Lage der Maßnahme In folgenden Bereichen werden Haselmauskästen aufgehängt: – Auf der Nordseite der B 16 westlich des Taubenwegs im Flurstück 1720/3 (vgl. 4.1 V _{CEF}). – In den nicht durch das Vorhaben beanspruchten Wäldern im näheren Umfeld des Nachweises östlich des Taubenwegs südlich der B 16. – Auf der Nordseite der B 16 an der Grünbrücke westlich des Fuchschübelwegs im Flurstück 1722/3 (vgl. 4.1 V _{CEF}).		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 3, Einsiedler und Walderbacher Forst Habitatfunktion 3 H: – Überbauung und vorübergehende randliche Inanspruchnahme von Habitaten der Haselmaus		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		
Zielkonzeption der Maßnahme – Vermeidung von Verlusten an Lebensraum und Lebensstätten mit Eignung für die Haselmaus.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 4.2 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Um Beeinträchtigungen der Haselmaus durch den vorhabenbedingten Verlust von Lebensräumen zu minimieren, werden zeitlich vorgezogen zu den Baumaßnahmen speziell für die Haselmaus konstruierte Nistkästen aufgehängt. – In den o.g. Bereichen werden jeweils 10 bis 15 Haselmauskästen aufgehängt. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme –		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
<ul style="list-style-type: none"> – Die Kästen werden bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss der Bauphase regelmäßig gewartet (jährliche Kontrolle, Reinigung). 		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Die Kästen werden nach Bauende bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren regelmäßig gewartet (jährliche Kontrolle, Reinigung). 		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		

4.3 V Schutz der Haselmaus bei der Baufeldfreimachung

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 4.3 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutz der Haselmaus bei der Baufeldfreimachung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 3		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft die Straßenabschnitte bzw. Bauflächen mit Vorkommen der Haselmaus im Bereich des Taubenwegs (Nordseite B 16 von Bau-km 6+100 bis Bau-km 6+300 und Südseite B 16 von Bau-km 6+250 bis Bau-km 6+550) sowie im Bereich der Grünbrücke (Nordseite B 16 von Bau-km 7+000 bis Bau-km 7+100).		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 3, Einsiedler und Walderbacher Forst Habitatfunktion 3 H: – Überbauung und vorübergehende randliche Inanspruchnahme von Habitaten der Haselmaus.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen –		
Zielkonzeption der Maßnahme – Vermeidung und Minimierung von Verlusten oder Tötungen von Haselmäusen im Wirkraum des Vorhabens. – Gleichzeitig Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen weiterer im Boden überwinternder naturschutzfachlich bedeutsamer bzw. gefährdeter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 4.3 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Auf Straßenböschungen und sonstigen bauzeitlich beanspruchten Flächen mit Vorkommen der Haselmaus ist bei der Baufeldfreimachung zum Schutz der Art folgende Vorgehensweise einzuhalten:		
<ul style="list-style-type: none"> – Einhalten der Zeiten für Gehölz<u>fällungen</u> wie unter 2 V beschrieben. Die Fällungen werden frühestens im Winter vor Baubeginn durchgeführt. – Zeitnahe Entfernen des Gehölzschnittes und des Astwerks. – Um eine Tötung von unter der Erde überwinternden Haselmäusen zu vermeiden, erfolgt die Fällung (Oktober-Februar) in für die Haselmaus geeigneten Bereichen ohne Befahren der Fläche, motormanuell oder mit Erntege- räten von bestehenden Wegen aus. – Keine Rodung der Wurzelstöcke während der Ruhezeit der Art. Die Rodung und Räumung kann während der Aktivitätsphase der Haselmaus ab Anfang/Mitte Mai maschinell erfolgen. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme –		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) –		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) –		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen –		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen –		

4.4 V Errichtung ortsfester Schutzzäune zum Schutz angrenzender Haselmaus-Lebensräume

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 4.4 V
Bezeichnung der Maßnahme Errichtung ortsfester Schutzzäune zum Schutz angrenzender Haselmaus-Lebensräume		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 3		
Lage der Maßnahme Folgende Bereiche: – Nördlich der B 16 (ca. Bau-km 6+200) und westlich des Taubenwegs entlang der Lebensräume für die Haselmaus lt. 4.1 V _{CEF} – Südlich der B 16 und östlich des Taubenwegs entlang der Baugrenze zwischen Taubenweg und Bau-km 6+610 – Nördlich der B 16 und nördlich der Grünbrücke entlang der Lebensräume für die Haselmaus lt. 4.1 V _{CEF}		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 3, Einsiedler und Walderbacher Forst Habitatfunktion 3 H: – Überbauung und vorübergehende randliche Inanspruchnahme von Habitaten der Haselmaus		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen –		
Zielkonzeption der Maßnahme – Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen gefährdeter bzw. geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens, insbesondere der Lebensräume der Haselmaus.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 4.4 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Schutz angrenzender Lebensräume der Haselmaus (Wald- und Gehölzbestände sowie Biotopflächen) durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten ortsfesten Schutzeinrichtungen (z. B. ortsfeste Bauzäune) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Ort. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme –		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) –		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) –		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen –		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen –		

4.5 V Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Haselmaus-Lebensräumen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 4.5 V
Bezeichnung der Maßnahme Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Haselmaus-Lebensräumen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 3		
Lage der Maßnahme – Die Maßnahme betrifft insbesondere den Abschnitt südlich der B 16 und östlich des Taubenwegs entlang der Baugrenze zwischen Taubenweg und Bau-km 6+610.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 3, Einsiedler und Walderbacher Forst Habitatfunktion 3 H: – Überbauung und vorübergehende randliche Inanspruchnahme von Habitaten der Haselmaus		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen –		
Zielkonzeption der Maßnahme – Vermeidung von Schädigungen von naturschutzfachlich bedeutsamen bzw. gefährdeten oder geschützten Tierarten, insbesondere der Haselmaus, im Wirkraum des Vorhabens.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 4.5 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – In den bauzeitlich beanspruchten Waldbereichen entlang der Straße mit Lebensraumeignung für die Haselmaus erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten eine Pflanzung von gestuften Waldmänteln unter Verwendung von Straucharten, welche sich besonders als Nahrungsquelle für die Haselmaus eignen (z. B. Hasel, Heckenkirsche, Hartriegel, Schneeball, Schwarzer Holunder, heimische Rosen) sowie niedrigwüchsige Baumarten. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,19 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
–		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
–		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Die Häufigkeit der Unterhaltungsarbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. 		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist auf den Flächen des Vorhabenträgers eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend. 		

5.1 V_{CEF} Vorzeitige Anlage von Lebensräumen für Reptilien

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 5.1 VCEF
Bezeichnung der Maßnahme Vorzeitige Anlage von Lebensräumen für Reptilien		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 bis 4		
Lage der Maßnahme Angrenzend an Straßenböschungen und Begleitflächen mit Vorkommen der Zauneidechse werden außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen Standorte mit besonderer Eignung als Lebensraum der Zauneidechse vorgesehen. Diese werden entlang der B 16 rechtzeitig vor Baubeginn in folgenden Abschnitten angelegt: – Auf der Nordseite der B 16 zwischen Bau-km 5+675 und 6+150 – Auf der Nordseite der B 16 zwischen Bau-km 6+260 und 7+030 – Auf der Nordseite der B 16 zwischen Bau-km 7+070 und 7+560 – Auf der Nordseite der B 16 zwischen Bau-km 7+620 und 7+830 – Auf der Nordseite der B 16 zwischen Bau-km 7+880 und 8+130		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 2 H, 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 2, Offenlandbereiche zwischen Nittenau und Walderbach und Abbaufäche für Naturstein und Bezugsraum Nr. 3, Einsiedler und Walderbacher Forst Habitatfunktion 2 H, 3 H: – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Zauneidechsenhabitaten – Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen – Saumbereich angrenzend an Nadelwaldforste bzw. Gehölzflächen		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 5.1 VCEF
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung und Minimierung von Schädigungen von Lebensstätten der Zauneidechse im Wirkraum des Vorhabens. – Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen weiterer naturschutzfachlich bedeutsamer bzw. gefährdeter Tierarten (z.B. Heuschrecken, Schmetterlinge) im Wirkraum des Vorhabens. 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Die Maßnahmenflächen haben eine Breite von 5 m. Folgende Maßnahmen werden auf diese Flächen durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Umsetzung der Maßnahme muss frühzeitig vor Beginn der Baufeldfreimachung insbesondere auf den Böschungen und Straßenebenenflächen mit Zauneidechsenvorkommen erfolgen. – Kleinflächig erfolgt ein Abtrag von Oberboden, Freilegen der trockenen und sandigen Standorte bzw. Auftragen von sandigem Substrat. – Bei der Fällung von einzelnen Bäumen oder Baumgruppen zur Anlage der vorgenannten Standorte werden keine Bäume mit Quartiereignung für Vögel oder Fledermäuse entfernt. Die Regelungen der Maßnahme 2 V sind zu beachten. – Anlage von für die Zauneidechse nutzbaren Kleinstrukturen (Wurzelstöcke, Sandhaufen, etc.). – Dabei werden sowohl Fortpflanzungshabitate als auch Winterquartiere alternierend angelegt. – Vor der Vergrämung der Zauneidechsen (5.2 V) und dem Umsiedeln (5.3 V) ist die Eignung der Flächen durch die Umweltbaubegleitung zu prüfen und zu dokumentieren. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		1,11 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
<ul style="list-style-type: none"> – Pflege und Vorhaltung der Flächen für 10 Jahre nach Beginn der Baumaßnahme. Während dieser Zeit Durchführung regelmäßiger Kontrollen hinsichtlich der Akzeptanz der Flächen durch die Zauneidechse. 		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
–		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Ggf. erfolgt die Mahd von hochwüchsigen Altgras- und Staudenfluren. Die Schnitthöhe beträgt mindestens 10 cm über GOK. – Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die an die Straßenböschung angrenzenden bauzeitlich beanspruchten Flächen in die Pflegemaßnahmen einbezogen. Eine Wiederaufforstung erfolgt in diesem Bereich nicht. 		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
–		

5.2 V Schutz von Reptilien bei der Baufeldfreimachung

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 5.2 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutz von Reptilien bei der Baufeldfreimachung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 bis 4		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme zur Baufeldfreimachung betrifft die Straßenabschnitte bzw. Bauflächen mit Vorkommen der Zauneidechse entlang der gesamten Baustrecke. – Auf der Nordseite der B 16 zwischen Bau-km 5+120 und 5+470 – Auf der Nordseite der B 16 zwischen Bau-km 5+675 und 6+150 – Auf der Nordseite der B 16 zwischen Bau-km 6+260 und 7+030 – Auf der Nordseite der B 16 zwischen Bau-km 7+070 und 7+560 – Auf der Nordseite der B 16 zwischen Bau-km 7+620 und 7+830 – Auf der Nordseite der B 16 zwischen Bau-km 7+880 und 8+130 (Bauende) – Auf der Südseite der B 16 beidseits des Taubenwegs (Bau-km 6+150 bis Bau-km 6+400). – Auf der Südseite der B 16 im Umfeld des bestehenden Rückhaltebecken bei Bau-km 7+800. – Auf der Südseite der B 16 östlich des Fuchsenweiherwegs im Bereich der Umfahrung von Bau-km 7+950 bis Bauende.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 2 H, 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 2, Offenlandbereiche zwischen Nittenau und Walderbach und Abbaufäche für Naturstein und Bezugsraum Nr. 3, Einsiedler und Walderbacher Forst Habitatfunktion 2 H, 3 H: – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Zauneidechsenhabitaten Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 5.2 V
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung und Minimierung von Verlusten oder Tötungen von Zauneidechsen im Wirkraum des Vorhabens. – Gleichzeitig Vermeidung von Verlusten potentiell vorkommender weiterer Reptilienarten. – Die Maßnahme dient auch dem Schutz des Weißen Waldportiers (<i>Brintesia circe</i>). 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Auf Straßenböschungen und sonstigen bauzeitlich beanspruchten Flächen mit Vorkommen der Zauneidechse ist bei der Baufeldfreimachung zum Schutz der Art folgende Vorgehensweise einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einhalten der Zeiten für Gehölz<u>fällungen</u> wie unter 2 V beschrieben. Die Fällungen werden frühestens im Winter vor Baubeginn durchgeführt. – Zeitnahe Entfernen des Gehölzschnittes und des Astwerks. – Die Fällarbeiten und die Entfernung des Gehölzschnittes erfolgt ohne Befahrung der Flächen. – Keine Rodung der Wurzelstöcke während der Ruhezeit der Art. Die Rodung erfolgt ab April bis Ende Mai (in Abhängigkeit der Witterung) und August bis Mitte / Ende September während der Aktivitätszeiten der Art jedoch vor der Eiablage. – Vergrämung durch ggf. Entfernung von vorhandenen Sonnungs-, Versteck- und Deckungsmöglichkeiten der Art. – Die Flächen werden nach den Fällarbeiten zur Vergrämung der Tiere gemäht, das Mähgut wird abgefahren. Die Schnitthöhe beträgt mindestens 10 cm über GOK. Die Mahd wird bis zum Beginn der Erdarbeiten mehrfach wiederholt. – Auf den nördlichen Böschungsf lächen erfolgt begleitend zu den Vergrämungsmaßnahmen zur weiteren Risikominimierung ein Absammeln verbliebender Zauneidechsen, die ggf. nicht eigenständig den angrenzenden Ausweichlebensraum 5.1 V_{CEF} aufgesucht haben. – Nach Durchführung der o.g. Maßnahmen erfolgt vor Beginn der Bauarbeiten eine Überprüfung und Freigabe durch die Umweltbaubegleitung. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme —		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
–		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
–		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
–		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
–		

5.3 V Absammeln von Reptilien im Baufeld

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 5.3 V
Bezeichnung der Maßnahme Absammeln von Reptilien im Baufeld		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2 bis 4		
Lage der Maßnahme – Auf der Südseite der B 16 beidseits des Taubenwegs (Bau-km 6+150 bis Bau-km 6+400). – Auf der Südseite der B 16 im Umfeld des bestehenden Rückhaltebecken bei Bau-km 7+800. – Auf der Südseite der B 16 östlich des Fuchsenweiherwegs im Bereich der Umfahrung von Bau-km 7+950 bis Bauende. Sollten vor Beginn der Bauarbeiten von der Umweltbaubegleitung weitere Vorkommen oder Verdachtsflächen festgestellt werden, ist die Maßnahme ebenfalls anzuwenden.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 2 H, 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 2, Offenlandbereiche zwischen Nittenau und Walderbach und Abbaufäche für Naturstein und Bezugsraum Nr. 3, Einsiedler und Walderbacher Forst Habitatfunktion 2 H, 3 H: – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Zauneidechsenhabitaten –		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		
Zielkonzeption der Maßnahme – Vermeidung und Minimierung von Verlusten oder Tötungen von Zauneidechsen im Wirkraum des Vorhabens.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 5.3 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – In o.g. Bereichen erfolgt im Zuge der Baufeldfreimachung noch vor Einrichtung der Baustelle ein Absammeln von Zauneidechsen und das Umsetzen in angrenzende Lebensräume (vgl. 5.1 V_{CEF}). – Das Absammeln und Umsiedeln der Zauneidechsen erfolgt bei geeigneter Witterung durch geschultes Fachpersonal in mehreren Durchgängen. – Sollten in den genannten Bereichen weitere geschützte Tierarten wie Blindschleiche, Ringelnatter, Waldeidechse oder Blauflügelige Ödlandschrecke gefunden werden, werden diese ebenfalls umgesetzt. – Wenn an zwei aufeinanderfolgenden Tagen mit für Reptilien geeigneter Witterung bei den Kontrollgängen keine Individuen mehr gefunden wurden, gelten die abgesuchten Flächen als reptilienfrei. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme —		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) –		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) –		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen –		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen –		

5.4 V Errichtung von bauzeitlichen Reptilienschutzzäunen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 5.4 V
Bezeichnung der Maßnahme Errichtung von bauzeitlichen Reptilienschutzzäunen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbe- grenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 bis 4		
Lage der Maßnahme Errichtung von ortsfesten Bauzäunen mit Reptilienleiteinrichtungen in folgenden Bereichen: – Auf der Nordseite der B 16 zwischen Bau-km 5+100 und 5+470 – Auf der Nordseite der B 16 zwischen Bau-km 5+675 und 6+150 – Auf der Nordseite der B 16 zwischen Bau-km 6+260 und 7+030 – Auf der Nordseite der B 16 zwischen Bau-km 7+070 und 7+560 – Auf der Nordseite der B 16 zwischen Bau-km 7+620 und 7+830 – Auf der Nordseite der B 16 zwischen Bau-km 7+880 und 8+130 Sollten vor Beginn der Bauarbeiten von der Umweltbaubegleitung weitere Vorkommen oder Verdachtsflächen fest- gestellt werden, ist die Maßnahme ebenfalls anzuwenden.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 2 H, 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 2, Offenlandbereiche zwischen Nittenau und Walderbach und Abbaufäche für Naturstein und Bezugsraum Nr. 3, Einsiedler und Walderbacher Forst Habitatfunktion 2 H, 3 H: – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Zauneidechsenhabitaten		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 5.4 V
Zielkonzeption der Maßnahme – Vermeidung und Minimierung von Verlusten oder Tötungen von Zauneidechsen im Wirkraum des Vorhabens.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Bei angrenzenden Zauneidechsen-Lebensräumen (insbes. 5.1 V _{CEF}) erfolgt die Errichtung von Reptilienleiteinrichtungen am Rand des Baufeldes während der Bauzeit mit einem glatten, mindestens 50 cm hohen Zaun, welcher mit einseitigen Übersteighilfen ausgestattet wird. Die Anlage erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Ort in o.g. Bereichen.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme —		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) –		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) –		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen –		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen –		

6 V Schutz des Nachtkerzenschwärmers

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 6 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutz des Nachtkerzenschwärmers		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 bis 4		
Lage der Maßnahme Gesamtes Baufeld.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Gesamte Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Gesamte Baumaßnahme – Überbauung und Störung sowie bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen –		
Zielkonzeption der Maßnahme – Vermeidung von Schädigungen von naturschutzfachlich bedeutsamen bzw. gefährdeten Tierarten im Wirkraum des Vorhabens.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 6 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Im Eingriffsbereich mit dem Vorkommen von Beständen mit <i>Epilobium spec.</i> oder <i>Oenothera spec.</i> werden in der Vegetationsperiode vor der Baufeldfreimachung die Vegetationsbestände ab Anfang Mai gemäht (bei Bedarf mehrmals). Damit wird erreicht, dass sich keine entsprechenden Raupenfutterpflanzen für die Eiablage im Baufeld befinden. – Zum Schutz der im Boden überwinternden Puppen des Nachtkerzenschwärmers sind Bodeneingriffe im Bereich bekannter Bestände <i>Epilobium spec.</i> oder <i>Oenothera spec.</i> nicht vor Anfang Juni des Mahdjahres durchzuführen. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme —		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) –		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) –		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen –		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen –		

7 V Aufrechterhaltung und Ergänzung von Kleintierleiteinrichtungen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 7 V
Bezeichnung der Maßnahme Aufrechterhaltung und Ergänzung von Kleintierleiteinrichtungen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2 bis 4		
Lage der Maßnahme Vorhandene Leiteinrichtungen beidseits der B 16 zwischen Bau-km 5+380 und 6+250 sowie Bau-km 7+450 und 7+860.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 2 H, 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 2, Offenlandbereiche zwischen Nittenau und Walderbach und Abbaufäche für Naturstein und Bezugsraum Nr. 3, Einsiedler und Walderbacher Forst Habitatfunktion 2 H, 3 H: – Beeinträchtigung von naturschutzfachlich bedeutsamen bodengebundenen Artengruppen wie Kleinsäuger oder Amphibien.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen –		
Zielkonzeption der Maßnahme – Vermeidung von Schädigungen von naturschutzfachlich bedeutsamen bzw. gefährdeten Tierarten, insbesondere Amphibien sowie weitere bodengebundene Arten, im Wirkraum des Vorhabens.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 7 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Bauzeitlich Aufrechterhaltung der vorhandenen Kleintier- und Amphibienleiteinrichtungen einschließlich der Durchlässe im gesamten Bauabschnitt. – Vorhaltung und bedarfsweise Aufstellung bauzeitlicher Leiteinrichtungen während des Abbaus der ortsfesten Anlagen auf der Nordseite der B 16. – Wiederherstellung und ggf. Ergänzung der dauerhaften, ortsfesten Kleintier- und Amphibienleiteinrichtungen und Durchlässe. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme —		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
–		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
–		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
– Freihaltung der Leiteinrichtung im Rahmen des Straßenunterhalts.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
–		

8 V Vermeidung der Ansiedlung von naturschutzfachlich bedeutsamen Arten während der Bauzeit

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 8 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidung der Ansiedlung von naturschutzfachlich bedeutsamen Arten während der Bauzeit		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbe- grenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 bis 4		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft die gesamte Baumaßnahme.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 2 H, 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 2, Offenlandbereiche zwischen Nittenau und Walderbach und Abbaufäche für Naturstein und Bezugsraum Nr. 3, Einsiedler und Walderbacher Forst Habitatfunktion 2 H, 3 H: – Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Am- phibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen –		
Zielkonzeption der Maßnahme – Vermeidung von Schädigungen von naturschutzfachlich bedeutsamen bzw. gefährdeten Tierarten im Wirkraum des Vorhabens.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 8 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld des Vorhabens bzw. auf bauzeitlich genutzten Flächen wird die derzeitige Nutzung bis Baubeginn beibehalten. Damit wird ein Brachfallen und das Einwandern von naturschutzfachlich bedeutsamen bzw. gefährdeten Tierarten vermieden. Dies betrifft insbesondere das Offenland zwischen Muckenbach und Holzseige sowie das Umfeld der Ortschaft Gern. – Auf den Bau- und Baueinrichtungsf lächen wird die Entstehung von lockeren Schüttungen, wasserführende Mulden etc. vermieden. Damit wird die Entstehung von Habitatstrukturen für naturschutzfachlich bedeutsame bzw. gefährdete Arten (z. B. Amphibien, Reptilien) vermieden. – Um eine Ansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten, insbesondere des Baumpiepers, in durch das Vorhaben betroffenen Bereichen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen durchgeführt: – Einhalten der Zeiten für Gehölzfällungen und -rodungen wie unter 2 V beschrieben. Die Fällungen werden frühestens im Winter vor Baubeginn durchgeführt. – Bei Bedarf Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen durch Aufstellung von Pfosten mit Flatterband ab Mitte März. Eine Vergrämung ist nur erforderlich, falls die Bauarbeiten nicht bereits im März beginnen. – 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme —		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
–		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
–		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
–		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
–		

9 V Bauzeitenregelung für Oberflächengewässer

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 9 V
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung für Oberflächengewässer		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 bis 4		
Lage der Maßnahme Das bestehende Rückhaltebecken am Bauanfang, am Taubenweg sowie ein kleiner Teich östlich des Kaltenbachs.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 3 W <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 3, Einsiedler und Walderbacher Forst Biotopfunktion 3 W: – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme des bestehenden Rückhaltebeckens am Bauanfang, am Taubenweg und einem kleinen Teich östlich des Kaltenbachs – Neubau des Durchlasses am Kaltenbach, Verlängerung des vorhandenen Durchlasses des Schellweiher Baches – Bauzeitliche Gefährdung von Oberflächengewässern (Eintrag von Schwemm- und Feinmaterial während der Bauzeit) Habitatfunktion 3 H: – Überbauung und Störung sowie bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 9 V
Zielkonzeption der Maßnahme – Vermeidung von Schädigungen von naturschutzfachlich bedeutsamen bzw. gefährdeten Tierarten im Wirkraum des Vorhabens.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme – Bauzeitliche Inanspruchnahme oder Verfüllungen von Kleingewässern, welche im Baufeld liegen, erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Wander- und Fortpflanzungszeiten von Amphibien.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme —		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) –		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) –		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen –		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen –		

10 V Verbesserung der tierökologischen Durchgängigkeit

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 10 V
Bezeichnung der Maßnahme Verbesserung der tierökologischen Durchgängigkeit		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbe- grenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme Durchlass des Kaltenbaches unter der B 16 bei Bau-km 7+586.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 3 W <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 3, Einsiedler und Walderbacher Forst Habitatfunktion 3 W: – Neubau des Durchlasses am Kaltenbach, Verlängerung des vorhandenen Durchlasses des Schellweiher Ba- ches		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		
Zielkonzeption der Maßnahme – Verbesserung der Durchlässigkeit für das Spektrum der bodengebundenen Arten im Umfeld des Vorhabens. – Vermeidung von Schädigungen von naturschutzfachlich bedeutsamen bzw. gefährdeten oder geschützten Tier- arten im Wirkraum des Vorhabens.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 10 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Beim Neubau von Durchlässen und Fließgewässerquerungen werden diese entsprechend dem aktuellen Stand der Technik (M AQ) hinsichtlich der tierökologische Durchgängigkeit gestaltet. – Es werden Niedrigwassergerinne sowie Trockenbermen eingebaut. Zum Schutz von terrestrischen und amphibi- schen Arten erfolgt die Ausbildung der Laufflächen im Durchlass durch Einbringen von anstehendem Substrat – Es erfolgt ein Anschluss der bestehenden bzw. neu zu errichtenden ortsfesten Leiteinrichtungen an den Durch- lass. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme —		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
–		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
–		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
–		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
–		

11.1 V Waldwiederherstellung auf bauzeitlich beanspruchten Flächen durch Pflanzung

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 11.1 V
Bezeichnung der Maßnahme Waldwiederherstellung auf bauzeitlich beanspruchten Flächen durch Pflanzung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2 bis 4		
Lage der Maßnahme Bauzeitlich beanspruchte Waldflächen auf der Südseite der Baustrecke im Bereich der bauzeitlichen Umfahrungen.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 3 B, 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 3, Einsiedler und Walderbacher Forst Biotopfunktion 3 B: – vorübergehende Inanspruchnahme von mesophilen Gebüsch (B112-WH00BK, B112-WI00BK), von Feldgehölzen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten (B211-WO00BK,) sowie von Gebüsch / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte (B116) – vorübergehende Inanspruchnahme von Waldmänteln frischer bis mäßig trockener Standorte (W12), von Waldmänteln feuchter bis nasser Standorte (W13-WG00BK) sowie von Vorwäldern auf natürlich entwickelten Böden (W21) – vorübergehende Inanspruchnahme von strukturarmen und strukturreichen Nadelholzforsten (N712, N721, N722), von nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern einheimischer Baumarten (L712), von sonstigen standortgerechten Nadel(misch)wäldern (N61), von nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern gebietsfremder Baumarten (L721, L722) sowie von sonstigen gewässerbegleitenden Wälder, mittlere Ausprägung (L542-WN00BK) – vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie kleinflächig von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (K122, K122-GB00BK) Habitatfunktion 3 H: – bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 11.1 V
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		
Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der kulturlandschaftsprägenden, charakteristischen und klimatisch aktiven Grünstrukturen. – Vermeidung von witterungs- oder klimatisch bedingten Folgeschäden. – Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung im Bereich des Baufeldes. 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen, welche Wald im Sinne des BayWaldG sind und <u>nicht</u> an die Maßnahme 5.1 V _{CEF} angrenzen, werden folgende Maßnahmen durchgeführt: <ul style="list-style-type: none"> – Entfernung aller bautechnischen Einrichtungen, Bodenlager, etc. und Lockerung der Böden bei bauzeitlicher Verdichtung. – Wiederauftrag des Oberbodens in strukturschonender Weise, Planieren und Lockern der wieder aufgetragenen Oberbodenschicht. – Ggf. Ansaat von Gras- Krautfluren unter Verwendung von gebietseigenem Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald". – Pflanzung von standortheimischen Waldgehölzen aus den jeweiligen forstlichen Wuchsgebieten lt. HuV. Die Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		1,58 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

11.2 V Waldwiederherstellung auf bauzeitlich beanspruchten Flächen durch Sukzession

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 11.2 V
Bezeichnung der Maßnahme Waldwiederherstellung auf bauzeitlich beanspruchten Flächen durch Sukzession		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2 bis 4		
Lage der Maßnahme Bauzeitlich beanspruchte Waldflächen auf der Nordseite der Baustrecke.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 3 B, 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 3, Einsiedler und Walderbacher Forst Biotopfunktion 3 B: – vorübergehende Inanspruchnahme von mesophilen Gebüsch (B112-WH00BK, B112-WI00BK), von Feldgehölzen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten (B211-WO00BK,) sowie von Gebüsch / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte (B116) – vorübergehende Inanspruchnahme von Waldmänteln frischer bis mäßig trockener Standorte (W12), von Waldmänteln feuchter bis nasser Standorte (W13-WG00BK) sowie von Vorwäldern auf natürlich entwickelten Böden (W21) – vorübergehende Inanspruchnahme von strukturarmen und strukturreichen Nadelholzforsten (N712, N721, N722), von nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern einheimischer Baumarten (L712), von sonstigen standortgerechten Nadel(misch)wäldern (N61), von nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern gebietsfremder Baumarten (L721, L722) sowie von sonstigen gewässerbegleitenden Wälder, mittlere Ausprägung (L542-WN00BK) – vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie kleinflächig von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (K122, K122-GB00BK) Habitatfunktion 3 H: – bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 11.2 V
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen –		
Zielkonzeption der Maßnahme – Vermeidung von Schädigungen von naturschutzfachlich bedeutsamen bzw. gefährdeten oder geschützten Tierarten im Wirkraum des Vorhabens. – Wiederherstellung der kulturlandschaftsprägenden, charakteristischen und klimatisch aktiven Grünstrukturen. – Vermeidung von witterungs- oder klimatisch bedingten Folgeschäden. – Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung im Bereich des Baufeldes.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen, welche Wald im Sinne des BayWaldG sind und an die Maßnahme 5.1 V _{CEF} angrenzen, werden folgende Maßnahmen durchgeführt: – Entfernung aller bautechnischen Einrichtungen, Bodenlager, etc. und Lockerung der Böden bei bauzeitlicher Verdichtung. – Wiederauftrag des Oberbodens in strukturschonender Weise, Planieren und Lockern der wieder aufgetragenen Oberbodenschicht. – Ansaat von Gras-Krautfluren unter Verwendung von gebietseigenem Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Baye-rischer und Oberpfälzer Wald". Gehölzpflanzungen erfolgen nicht. – Förderung von Gehölzsukzession als Entwicklungsvoraussetzung für das Entwicklungsziel Mischwald. Es wird weitgehend auf Pflegemaßnahmen verzichtet, Pflegeingriffe erfolgen insbesondere zur Steuerung der Gehölz-sukzession. Diese Maßnahme steht in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme 5.1 V _{CEF} .		
Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Gesamtumfang der Maßnahme		0,42 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) –		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) –		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen –		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen –		

11.3 V Renaturierung bzw. Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen außerhalb des Waldes

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 11.3 V
Bezeichnung der Maßnahme Renaturierung bzw. Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen außerhalb des Waldes		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2, 4		
Lage der Maßnahme Bauzeitlich beanspruchte Flächen außerhalb des Waldes im Umfeld der gesamten Maßnahme.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 2 B, 2 H, 3 B, 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 2, Offenlandbereiche zwischen Nittenau und Walderbach und Abbaufäche für Naturstein Biotopfunktion 2 B: – vorübergehende Inanspruchnahme von mäßig extensiv genutztem, artenarmen Grünland (G211), teilweise brachgefallen (G215) sowie von Intensivgrünland (G11) und von Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (A11) – vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte (K122) – vorübergehende Inanspruchnahme von mesophilen Gebüsch (B112-WH00BK, B112-WI00BK, B112-WX00BK, B112-WO00BK) – Kleinflächige Überbauung von Besenginsterheiden (Z13) Habitatfunktion 2 H: – Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 11.3 V
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung von Schädigungen von naturschutzfachlich bedeutsamen bzw. gefährdeten oder geschützten Tierarten im Wirkraum des Vorhabens. – Wiederherstellung der kulturlandschaftsprägenden, charakteristischen und klimatisch aktiven Grünstrukturen. – Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung im Bereich des Baufeldes. 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Grünflächen (inkl. landwirtschaftliche Flächen) ist grundsätzlich vorgehen, den im Ausgangszustand vorhandenen Biotop- und Nutzungstyp nach Ende der Inanspruchnahme wiederherzustellen. – Gehölzbestände werden nach vorübergehender Inanspruchnahme in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundeigentümer wieder hergestellt. – Für Gehölzarten, die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) behandelt werden, sind die Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsordnung (FoVHG) anzuwenden. Weiterhin sind die Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV) zu berücksichtigen. – Für Gehölzarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) enthalten sind, gelten die sieben Vorkommensgebiete, welche vom Bayerischen Landesamt für Umwelt für Bayern festgelegt wurden. Für das vorliegende Projekt wird Pflanzgut aus der Herkunftsregion 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" verwendet. – Für Ansaaten ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" zu verwenden. Sollte gebietsheimisches Saatgut für den Landschaftsraum nicht verfügbar sein, wird auf geeigneten Standorten die Selbstbegrünung bevorzugt. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung sinnvoll. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		0,42 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
–		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
–		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
–		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
–		

14 A Ausgleichsfläche am Taubenweg (Flurstück 1720/3, Gemarkung Treidling)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 14 A
Bezeichnung der Maßnahme Ausgleichsfläche am Taubenweg (Flurstück 1720/3, Gemarkung Treidling)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2 und 3		
Lage der Maßnahme Nördlich der B 16 bei Bau-km 6+200 und westlich des Taubenwegs auf Flurstück 1720/3, Gemarkung Treidling.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 2 B, 2 H, 3 B, 3 H, 3 W <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum Nr. 2, Offenlandbereiche zwischen Nittenau und Walderbach und Abbaufäche für Naturstein Biotopfunktion 2 B: <ul style="list-style-type: none"> – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mäßig extensiv genutztem, artenarmen Grünland (G211), teilweise brachgefallen (G215) sowie von Intensivgrünland (G11) und von Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (A11) – Kleinflächige Versiegelung und Überbauung von mäßig artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen (G221) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte (K122) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mesophilen Gebüsch (B112-WH00BK, B112-WI00BK, B112-WX00BK) – Kleinflächige Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme eines eutrophen Stillgewässer, bedingt naturnah (S132-SU00BK) – Vorübergehende Inanspruchnahme von Block- und Schutthalden und Halden in Aufschüttungsbereichen mit naturnaher Entwicklung (O622-ST00BK) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Straßenbegleitgrün (V511) – Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG geschützten Beständen sowie von Lebensstätten nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG Habitatfunktion 2 H: <ul style="list-style-type: none"> – Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	14 A
<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung von naturschutzfachlich bedeutsamen bodengebundenen Artengruppen wie Kleinsäuger oder Amphibien. <p>Bezugsraum Nr. 3, Einsiedler und Walderbacher Forst</p> <p>Biotopfunktion 3 B:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mesophilen Gebüsch (B112-WH00BK, B112-WI00BK), von Feldgehölzen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten (B211-WO00BK, B212-WN00BK), von Feldgehölze mit überwiegend gebietsfremden Arten (B221) sowie von Gebüsch / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte (B116) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Waldmänteln frischer bis mäßig trockener Standorte (W12), von Waldmänteln feuchter bis nasser Standorte (W13-WG00BK) sowie von Vorwäldern auf natürlich entwickelten Böden (W21) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von strukturreichen Nadelholzforsten (N712, N722), von nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern einheimischer Baumarten (L712), von sonstigen standortgerechten Nadel(misch)wäldern (N61) sowie von sonstigen gewässerbegleitenden Wälder, mittlere Ausprägung (L542-WN00BK) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von deutlich veränderte Fließgewässer (F13), von naturfernen Gräben (F211), von Gräben mit naturnaher Entwicklung (F212) sowie von poly- bis hypertrophen Stillgewässern (S14) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mäßig extensiv genutztem, artenarmen sowie artenreichem Grünland (G211, G212), teilweise brachgefallen (G215), von artenreichem Extensivgrünland (G214-GE00BK), von mäßig artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen (G221) sowie von Intensivgrünland (G11) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie kleinflächig von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (K122) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Straßenbegleitgrün (V511) und Straßenbegleitgehölzen (V512) – Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG geschützten Beständen sowie von Lebensstätten nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG <p>Habitatfunktion 3 H:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Zauneidechsenhabitaten – Vorübergehende Inanspruchnahme von Gehölzen im Randbereich eines Haselmauslebensraumes – Überbauung und Störung sowie bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge. <p>Wasserfunktion 3 H:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme des bestehenden Rückhaltebecken am Taubenweg und einem kleinen Teich östlich des Kaltenbachs – Neubau des Durchlasses am Kaltenbach, Verlängerung des vorhandenen Durchlasses des Schellnweiher Baches Bauzeitliche Gefährdung von Oberflächengewässer (Eintrag von Schwemm- und Feinmaterial während der Bauzeit) 		
<p>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</p> <p>Das Flurstück 1720/3, Gemarkung Treidling, liegt nördlich angrenzend an die B 16 und westlich von einem ausgebauten Waldweg (Taubenweg). Entlang der der Westgrenze verläuft ein Zulauf des Schellenweiher-Bachs. Es wurde während der Bauarbeiten für den Neubau der B 16 zwischen Nittenau und der B 85 bei Altenkreith wohl teilweise als Baufläche genutzt und anschließend insbesondere im südlichen Teil mit Sträuchern bepflanzt (wie Hasel, Pfaffenhütchen, Liguster, Heckenkirsche und Schneeball). Entlang des Taubenwegs wachsen Gras-Kraut-Fluren (K11, K122-GB00BK). Der Gehölzbestand ist als Vorwald einzustufen (W21). Innerhalb des Gehölzbestands wurde das Vorkommen der Haselmaus nachgewiesen.</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 14 A
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines Niederwaldes (W3). Damit soll ein lichter Bestand mit stockausschlagfähigen Baum- und Straucharten entstehen, welcher fortlaufend zu bewirtschaften ist. Der Bestand stellt einen günstigen Ausgangszustand für den vorgesehenen Zielzustand dar. Die Ausgleichsfläche ist gleichzeitig die Maßnahme 4.1 V _{CEF} zur vorzeitigen Anlage von Lebensräumen für die Haselmaus. Daher ist eine frühzeitige Umsetzung der vorgesehenen Aufwertungsmaßnahmen erforderlich.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> – Durchforstung mit Entnahme der Nadelgehölze. – Stockausschlagfähige Baum- und Straucharten werden teilweise auf den Stock gesetzt. – Ergänzende Pflanzung von Sträuchern, welche sich besonders als Nahrungsquelle für die Haselmaus eignen (z. B. Hasel, Heckenkirsche, Hartriegel, Schneeball, Schwarzer Holunder, heimische Rosen). – Ggf. ergänzende Pflanzung von weiteren stockausschlagfähigen Baumarten. – Für Gehölzarten, die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) behandelt werden, sind die Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsordnung (FoVHgV) anzuwenden. Weiterhin sind die Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV) zu berücksichtigen. – Für Gehölzarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) enthalten sind, gelten die sieben Vorkommensgebiete, welche vom Bayerischen Landesamt für Umwelt für Bayern festgelegt wurden. Für das vorliegende Projekt wird Pflanzgut aus der Herkunftsregion 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" verwendet. – Maßnahmen gegen Verbiss, Fegeschäden, etc. sind bedarfsweise vorzusehen. – Die Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustandes sind mit den Anforderungen an die Maßnahme 4.1 V_{CEF} (Vorzeitige Anlage von Lebensräumen für die Haselmaus) abzustimmen. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		0,32 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenfläche im Besitz der Staatlichen Bauverwaltung. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen ist damit gewährleistet.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Mittel- bzw. langfristig sind wiederkehrende Maßnahmen im Sinne einer Niederwaldbewirtschaftung wie der Hieb der noch jungen Bäume erforderlich. Ggf. ist eine abschnittsweise Mahd der Krautfluren vorzusehen. Diese Maßnahmen sind nach fachlichen Gesichtspunkten in Abhängigkeit der tatsächlichen Entwicklung durchzuführen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen.		

15 A Straßenferne Ausgleichsfläche: Stockwiese bei Marienthal (Fl.Nr. 1546, Gemarkung Fischbach)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 15 A
Bezeichnung der Maßnahme Straßenferne Ausgleichsfläche, Stockwiese bei Marienthal (Fl.Nr. 1546, Gemarkung Fischbach)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 5		
Lage der Maßnahme Das Flurstück 1546, Gemarkung Fischbach, liegt in der Gemeinde Nittenau, Landkreis Schwandorf. Die Fläche liegt auf der Nordseite des Regen westlich der Ortschaft Stefling.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B, 2 B, 2 H, 3 B, 3 H, 3 W <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum Nr. 1, Regen mit flussbegleitenden Strukturen südwestlich von Muckenbach		
Biotopfunktion 1 B:		
<ul style="list-style-type: none"> - Vorübergehende Inanspruchnahme Gräben mit naturnaher Entwicklung (F212) - Vorübergehende Inanspruchnahme von Straßenbegleitgrün (V511) und Straßenbegleitgehölzen (V512) 		
Bezugsraum Nr. 2, Offenlandbereiche zwischen Nittenau und Walderbach und Abbaufäche für Naturstein		
Biotopfunktion 2 B:		
<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mäßig extensiv genutztem, artenarmen Grünland (G211), teilweise brachgefallen (G215) sowie von Intensivgrünland (G11) und von Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (A11) - Kleinflächige Versiegelung und Überbauung von mäßig artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen (G221) - Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte (K122) - Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mesophilen Gebüsch (B112-WH00BK, B112-WI00BK, B112-WX00BK) - Kleinflächige Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme eines eutrophen Stillgewässer, bedingt naturnah (S132-SU00BK) - Vorübergehende Inanspruchnahme von Block- und Schutthalden und Halden in Aufschüttungsbereichen mit 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	15 A
naturnaher Entwicklung (O622-ST00BK)		
<ul style="list-style-type: none"> – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Straßenbegleitgrün (V511) – Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG geschützten Beständen sowie von Lebensstätten nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG 		
Habitatfunktion 2 H:		
<ul style="list-style-type: none"> – Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge – Beeinträchtigung von naturschutzfachlich bedeutsamen bodengebundenen Artengruppen wie Kleinsäuger oder Amphibien. 		
Bezugsraum Nr. 3, Einsiedler und Walderbacher Forst		
Biotopfunktion 3 B:		
<ul style="list-style-type: none"> – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mesophilen Gebüsch (B112-WH00BK, B112-WI00BK), von Feldgehölzen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten (B211-WO00BK, B212-WN00BK), von Feldgehölze mit überwiegend gebietsfremden Arten (B221) sowie von Gebüsch / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte (B116) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Waldmänteln frischer bis mäßig trockener Standorte (W12), von Waldmänteln feuchter bis nasser Standorte (W13-WG00BK) sowie von Vorwäldern auf natürlich entwickelten Böden (W21) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von strukturreichen Nadelholzforsten (N712, N722), von nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern einheimischer Baumarten (L712), von sonstigen standortgerechten Nadel(misch)wäldern (N61) sowie von sonstigen gewässerbegleitenden Wälder, mittlere Ausprägung (L542-WN00BK) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von deutlich veränderte Fließgewässer (F13), von naturfernen Gräben (F211), von Gräben mit naturnaher Entwicklung (F212) sowie von poly- bis hypertrophen Stillgewässern (S14) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mäßig extensiv genutztem, artenarmen sowie artenreichem Grünland (G211, G212), teilweise brachgefallen (G215), von artenreichem Extensivgrünland (G214-GE00BK), von mäßig artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen (G221) sowie von Intensivgrünland (G11) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie kleinflächig von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (K122) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Straßenbegleitgrün (V511) und Straßenbegleitgehölzen (V512) – Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG geschützten Beständen sowie von Lebensstätten nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG 		
Habitatfunktion 3 H:		
<ul style="list-style-type: none"> – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Zauneidechsenhabitaten – Vorübergehende Inanspruchnahme von Gehölzen im Randbereich eines Haselmauslebensraumes – Überbauung und Störung sowie bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge. 		
Wasserfunktion 3 H:		
<ul style="list-style-type: none"> – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme des bestehenden Rückhaltebecken am Taubenweg und einem kleinen Teich östlich des Kaltenbachs – Neubau des Durchlasses am Kaltenbach, Verlängerung des vorhandenen Durchlasses des Schellweiher Baches Bauzeitliche Gefährdung von Oberflächengewässer (Eintrag von Schwemm- und Feinmaterial während der Bauzeit) 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 15 A
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Im "Konzept zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Stockwiese bei Marienthal (Fl.Nr. 1546, Gemarkung Fischbach)" (Dr. H.M. Schober GmbH, 2018) ist der Ausgangszustand wie folgt beschrieben: "Der Untersuchungsraum lässt sich hinsichtlich der vorhandenen Lebensräume grob untergliedern in die Uferbereiche des Regens mit uferbegleitenden Gehölzbeständen, Großseggenfluren und Röhrichte, die großflächige Ackerfläche mit umliegenden Grünlandflächen, Staudenfluren und Gehölzbeständen im Westteil des Flurstücks, sowie einem Weihergebiet im Ostteil des Gebiets. Ein Bach verläuft durch die Fläche in Nord-Süd-Richtung und mündet in den Regen. Entlang des Regens ist der Untersuchungsraum geprägt durch feuchte Großseggenriede, Hochstaudenfluren und Röhrichte und die teils sehr alten uferbegleitenden Gehölzbestände. Bemerkenswert ist dabei besonders eine sehr alte Baumgruppe an der Mündung des Brunnmühlbaches, bestehend aus Stieleiche, Winterlinde und Hainbuche mit Stammdurchmessern von bis zu 2 m. Die Ackerfläche wird derzeit als Ansaat-Grünland genutzt. Den Verlauf des Brunnmühlbachs nach Norden säumen zunächst relativ dichte Gehölzbestände, gefolgt von z.T. dichten Brennesel- und Springkrautfluren. Östlich davon befinden sich Überreste eines Erlenbruchwaldes. Auf der gegenüberliegenden Seite des Bachs, auf der Ackerfläche gelegen, hat sich inselartig in einer nassen Senke ein dichter Großseggenbestand gehalten. Weiter nördlich gelegen entlang des Brunnmühlbaches stocken mittelalte Gehölzbestände (Rotbuche, Fichte, Schwarzerle) und am Westrand des Flurstücks ist ein junger Bestand überwiegend aus Schwarzerle vorhanden. Zwischen der Ackerfläche und einem nördlich verlaufenden Weg sind kleinflächig in Böschungslage noch ein kleinerer Extensivwiesenrest, sowie trockene Altgrasbrachen und Staudenfluren hervorzuheben. Zwischen dem Brunnmühlbach und dem Edersbach liegen drei Teiche, von denen vor allem der östliche eine vergleichsweise große Röhrichtzone mit der dafür typischen Vegetation aufweist und der südwestliche Teich derzeit am intensivsten genutzt wird. Die Ufer der Teiche werden überwiegend von jungen bis mittelalten Gehölzsäumen, bestehend aus Schwarzerlen, Stieleichen, Hainbuchen, Strauchweiden, Birken und Traubenkirsche gesäumt. Auf der Höhe des östlichen Weihers unterhalb der Uferböschung des Regens hat sich im Übergang zur Röhrichtzone ein Tümpel gebildet, der vermutlich durch das Abflusswasser der darüber gelegenen Weiher gespeist wird. Im Osten grenzt der nicht mehr im Flurstück enthaltene Edersbach die Fläche ab. Der Bach besitzt einen relativ naturnahen Verlauf und wird von relativ geschlossenen Gehölzbeständen mit v.a. alten Stieleichen (z.T. 1,5 m Stammdurchmesser) und typischen bachbegleitenden Staudenfluren gesäumt. Innerhalb der Gehölzbestände sind teilweise größere Mengen von liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Insbesondere eine Gruppe aus Altbäumen an der Mündung des Brunnmühlbachs weist darüber hinaus mehrere Spechthöhlen und weitere beispielsweise für Fledermäuse nutzbare Strukturen auf." Ergänzend wird erläutert, dass die folgenden naturschutzfachlich bedeutsamen Arten bei der Maßnahmenumsetzung und Flächenpflege zu berücksichtigen sind: Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), Kurzflügelige Schwertschrecke (<i>Conocephalus dorsalis</i>), Weißer Waldportier (<i>Brintesia circe</i>), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>).		
Zielkonzeption der Maßnahme Im "Konzept zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Stockwiese bei Marienthal (Fl.Nr. 1546, Gemarkung Fischbach)" (Dr. H.M. Schober GmbH, 2018) wurde auf dem gesamten Flurstück entsprechend der Bestandssituation Maßnahmen entwickelt. "Im hier gegenständlichen Gebiet ist davon auszugehen, dass der Zielzustand (Prognosewert) aufgrund günstiger Rahmenbedingungen bzw. durch eine Entwicklung bereits bestehender Biotoptypen in der Regel in weniger als 25 Jahren Entwicklungszeit erreicht werden kann, nur für junge Gehölzbestände sind aufgrund der üblichen Praxis dort einen alten Gehölzbestand als Zielzustand anzugeben, ein Abschlag (Timelag) notwendig." Bei der Realisierung der Einzelmaßnahmen wird Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" bzw. Pflanzgut aus der Herkunftsregion 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" verwendet. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen. Sofern verfügbar, kann auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden bzw. es kann eine Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung erfolgen.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 15 A
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Für die im vorliegenden Vorhaben verwendeten Teilflächen sind entsprechend dem vorgenannten Konzept für die Aufwertung der Stockwiesen folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>"M1: Erhalt und Entwicklung und artenreicher Grünlandflächen Diese Maßnahme umfasst insbesondere die Umwandlung des derzeitigen Ackers in eine artenreiche Extensivwiese, sowie die Entwicklung der vielfach vorhandenen, kleineren Grünlandbestände in artenreichere Bestände. Dies sollte bei geeigneter Pflege (i.d.R. 2 schürige Mahd), die insbesondere im Bereich des trockenen Rains und der bereits vorhandenen Extensivwiese nördlich der Ackerfläche an die Ansprüche der dort anzutreffenden wertgebenden Tierarten anzupassen ist, in einem kurzen Zeitraum möglich sein. Unterstützend ist eine Einbringung zusätzlicher Pflanzenarten mittels Mahdgutübertragung oder Einsaat mit autochthonem Saatgut möglich und wünschenswert." <u>Bezug zum Vorhaben:</u> Die Maßnahme M1 betrifft alle Ackerflächen (BNT Bestand: A12) auf dem Flurstück</p> <p>M2: Erhalt und Entwicklung artenreicher Säume, Staudenfluren und Feuchtvegetation Im Gebiet sind vielfach Säume, Staudenfluren und Feuchtvegetation unterschiedlicher Ausprägungen anzutreffen, die meist allerdings wenig artenreich sind, von Nitrophyten oder Neophyten geprägt sind oder durch Verbuschung bedroht werden. Insbesondere für die Fauna besitzen diese allerdings bereits jetzt in Teilen eine hohe Wertigkeit. Die bereits artenreicheren Säume, Staudenfluren und Feuchtvegetation benötigen dabei zum Erhalt dringend eine geeignete Pflege, z.B. Mahd / Entbuschung alle 2 Jahre bzw. nach Bedarf mit Abfuhr des Mähguts, unter Berücksichtigung etwaiger naturschutzfachlich bedeutsamer Artvorkommen und die artenarmen Bestände bedürfen einer stärkeren Bearbeitung, beispielsweise durch einen Bodenabtrag in nitrophytisch geprägten Standorten und Neuansaat mit autochthonem Saatgut." <u>Bezug zum Vorhaben:</u> Die Maßnahme M2 umfasst insbesondere die Säume und Staudenfluren (BNT K11, K122) auf dem Flurstück. Die Feuchtflächen (BNT Bestand: R322-VC00BK, R31-GG00BK) können nicht aufgewertete werden, sind jedoch weiterhin zu pflegen.</p> <p>M4: Erhalt und Entwicklung alter, naturnaher Gehölzbestände Die Gehölzbestände auf dem Flurstück sind bereits vergleichsweise naturnah aufgebaut und weisen teilweise größere Mengen Totholz auf. Hier bedarf es allenfalls einer Steuerung der Entwicklung durch forstwirtschaftliche Maßnahmen, beispielsweise der Entnahme standortfremder Gehölze, Durchforstung usw. bei gleichzeitiger Förderung von Altbäumen." <u>Bezug zum Vorhaben:</u> Die Maßnahme M4 umfasst insbesondere die Waldbestände (BNT Bestand: L62, L541, L542) im Westen und Norden des Flurstücks.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		6,03 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
Die Maßnahmenfläche im Besitz der Staatlichen Bauverwaltung. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen ist damit gewährleistet.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Mittel- bzw. langfristig sind wiederkehrende Maßnahmen entsprechend des vorgenannten Konzeptes zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Stockwiese bei Marienthal (Fl.Nr. 1546, Gemarkung Fischbach)" (Dr. H.M. Schober GmbH, 2018) durchzuführen. Ggf. ist eine abschnittsweise Mahd der Krautfluren vorzusehen. Diese Maßnahmen sind nach fachlichen Gesichtspunkten in Abhängigkeit der tatsächlichen Entwicklung durchzuführen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen.		

16 A Straßenferne Ausgleichsfläche: Sammelkompensationsfläche "Laubmischwald am Brückelsee" (SAD 074)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 16 A
Bezeichnung der Maßnahme Straßenferne Ausgleichsfläche: Sammelkompensationsfläche "Laubmischwald am Brückelsee" (SAD 074)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbe- grenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 6		
Lage der Maßnahme Das Flurstück 340/3, Gemarkung Sonnenried, liegt in der Gemeinde Schwarzenfeld, Landkreis Schwandorf. Die Fläche liegt am Ostufer des Brückelsees nordöstlich der Ortschaft Wackersdorf.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 2 B, 3 B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Waldausgleich für 3 B		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum Nr. 2, Offenlandbereiche zwischen Nittenau und Walderbach und Abbaufäche für Naturstein Biotopfunktion 2 B: – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte (K122) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mesophilen Gebüsch (B112-WH00BK, B112-WI00BK, B112-WX00BK) – Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG geschützten Beständen sowie von Lebensstätten nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG Habitatfunktion 2 H: – Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge		
Bezugsraum Nr. 3, Einsiedler und Walderbacher Forst Biotopfunktion 3 B: – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mesophilen Gebüsch (B112-WH00BK, B112-WI00BK), von Feldgehölzen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten (B211-WO00BK, B212-WN00BK), von Feldgehölze mit überwiegend gebietsfremden Arten (B221) sowie von Gebüsch / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte (B116) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Waldmänteln frischer bis mäßig trockene-		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	16 A
<p>ner Standorte (W12), von Waldmänteln feuchter bis nasser Standorte (W13-WG00BK) sowie von Vorwäldern auf natürlich entwickelten Böden (W21)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von strukturreichen Nadelholzforsten (N712, N722), von nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern einheimischer Baumarten (L712), von sonstigen standortgerechten Nadel(misch)wäldern (N61) sowie von sonstigen gewässerbegleitenden Wäldern, mittlere Ausprägung (L542-WN00BK) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mäßig extensiv genutztem, artenarmem sowie artenreichem Grünland (G211, G212), teilweise brachgefallen (G215), von artenreichem Extensivgrünland (G214-GE00BK), von mäßig artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen (G221) sowie von Intensivgrünland (G11) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie kleinflächig von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (K122) – Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG geschützten Beständen sowie von Lebensstätten nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG <p>Habitatfunktion 3 H:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Überbauung und Störung sowie bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge. 		
<p>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</p> <p>Das Flurstück 340/3 liegt unweit östlich des Brückelsees. Auf der Nordwestseite verläuft ein Flurweg, im Südwesten grenzt Wald an und im Osten intensiv genutztes Grünland. Das Flurstück selbst wird ebenfalls als intensiv als Grünland (G11) bewirtschaftet.</p>		
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <p>Die naturschutzrechtliche und waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme wird auf einem Teil der bestehenden Waldausgleichsfläche für das Vorhaben "B 85 – Zweispuriger Ausbau der B 85 bei Wackersdorf" realisiert (Sammelkompensationsfläche "Laubmischwald am Brückensee" (SAD 074)). Für die Fläche liegt bereits eine Aufforstungsgenehmigung vor, die Aufforstung wurde im November 2021 realisiert. Die Maßnahme wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge des o.g. Vorhabens abgestimmt.</p>		
<p>Ausführung der Maßnahme</p>		
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Die durchzuführenden Maßnahmen werden in den vorgenannten Unterlagen wie folgt beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Begründung eines Laubmischwaldes aus ausschließlich Laubgehölzen: Leitarten Stieleiche (60 %) mit Hainbuche (20 %), dazu 20 % Zusammensetzung aus Spitzahorn, Winterlinde (jeweils ca. 10 %), Pflanzabstand 1,5 x 1,0 m, Pflanzqualität: Forstware; die forstlichen Herkunftsgebiete sind zwingend zu beachten – Anlage eines gestuften 4-reihigen Waldmantels aus 2 Reihen baumförmigen Gehölzen (Vogelbeere, Salweide, Birke, Pflanzqualität jeweils IHei 2xv. 100-150) und 2 Reihen Sträucher (Hasel, Wasser-Schneebeere, Eingrifflicher Weißdorn, Schlehe, Pflanzqualität IStr. 2 x v. 60—100), Pflanzabstand jeweils 1,5 x 1,0 m – Für Gehölzarten, die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) behandelt werden, sind die Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsordnung (FoVHgV) anzuwenden. Weiterhin sind die Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV) zu berücksichtigen. – Für Gehölzarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) enthalten sind, gelten die sieben Vorkommensgebiete, welche vom Bayerischen Landesamt für Umwelt für Bayern festgelegt wurden. Für das vorliegende Projekt wird Pflanzgut aus der Herkunftsregion 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" verwendet. – Die Fläche ist durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen (Zäunung mit Wildschutzzaun aus Knotengeflecht für 5 Jahre mit Rückbau). – Durch eine entsprechende Pflege (mindestens 1-malige Ausmähen pro Jahr) ist eine entsprechende Bestandsentwicklung sicher zu stellen. 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 16 A
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,22 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
Die Maßnahmenfläche im Besitz der Staatlichen Bauverwaltung. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen ist damit gewährleistet.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Mittel- bzw. langfristig sind wiederkehrende Maßnahmen im Sinne einer Waldbewirtschaftung erforderlich. Ggf. ist eine abschnittsweise Mahd der Krautfluren vorzusehen. Diese Maßnahmen sind nach fachlichen Gesichtspunkten in Abhängigkeit der tatsächlichen Entwicklung durchzuführen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen.		

20 G Neugestaltung der Straßenbegleitflächen

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmenkomplex-Nr. 20 G
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 20.1 G Pflanzung von Gehölzgruppen, Einzelbäumen und Ansaat auf straßenbegleitenden Flächen 20.2 G Anlage von Magerstandorten, Ansaat ext. Grünland, Pflanzung von Gehölzgruppen		
zum Maßnahmenübersichts- / Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 bis 4		
Lage des Maßnahmenkomplexes Straßenbegleitflächen entlang der gesamten Baustrecke.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 1 bis Nr. 3 (Gesamte Baumaßnahme) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Straßenbegleitgrün (V511) und Straßenbegleitgehölzen (V512). – Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des landschaftlichen Gefüges. Herleitung des Maßnahmenumfangs – Der Umfang der Maßnahmen ergibt sich aus dem Umfang der Straßenbegleitflächen.		

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg- Sulzbach	Maßnahmenkomplex-Nr. 20 G
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gestaltung der straßenbegleitenden Flächen zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild. – Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des landschaftlichen Gefüges durch Gestaltung der Straßenbegleitflächen nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes. <p>Ziel-Biotop-/Nutzungstypen:</p> <p>Grundsätzlich werden bei allen Gestaltungsmaßnahmen ausschließlich heimische Pflanzenarten aus forstlicher bzw. gebietseigener Herkunft verwendet (Erläuterungen hierzu siehe Beschreibung der Einzelmaßnahmen).</p> <p>Für besondere Standorte wie z.B. erosionsgefährdete Bereiche sind nach Bedarf Zumischungen (z.B. Schnellbegrünungskomponente, wie z.B. Hafer, Roggen, Kresse oder Roggentrespe) möglich. Die zu verwendende Arten sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		Größe: 5,54 ha

20.1 G Pflanzung von Gehölzgruppen, Einzelbäumen und Ansaat auf straßenbegleitenden Flächen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 20.1 G
Bezeichnung der Maßnahme Pflanzung von Gehölzgruppen, Einzelbäumen und Ansaat auf straßenbegleitenden Flächen Zu Maßnahmenkomplex: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 bis 4		
Lage der Maßnahme Straßenbegleitflächen entlang der gesamten Baustrecke.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche – Neu angelegte Straßenböschungen und sonstige Straßennebenflächen.		
Zielsetzung der Maßnahme – Gestaltung der straßenbegleitenden Flächen zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild. – Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des landschaftlichen Gefüges durch Gestaltung der Straßenbegleitflächen nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes.		
Ausführung der Maßnahme		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 20.1 G
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Oberbodenandeckung sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender Gras- und Krautfluren. – Pflanzung von Gehölzgruppen. – Pflanzung von Einzelbäumen. – Für Gehölzarten, die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) behandelt werden, sind die Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsordnung (FoVHgV) anzuwenden. Weiterhin sind die Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV) zu berücksichtigen. – Für Gehölzarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) enthalten sind, gelten die sieben Vorkommensgebiete, welche vom Bayerischen Landesamt für Umwelt für Bayern festgelegt wurden. Für das vorliegende Projekt wird Pflanzgut aus der Herkunftsregion 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" verwendet. – Hinsichtlich der Gehölzauswahl wird auf die „Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bayern“ des LfU hingewiesen (https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/artenschutz_pflanzen/gehoeelze_saatgut/gehoeelze/doc/gehoeelzliste_indigenat.pdf). – Für Ansaaten ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" zu verwenden. Grundsätzlich ist die Saatgut-Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen. Sollte gebietsheimisches Saatgut für den Landschaftsraum nicht verfügbar sein, wird auf geeigneten Standorten die Selbstbegrünung bevorzugt. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung sinnvoll. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		3,91 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Die Straßenbauverwaltung ist als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege auf seinen Flächen verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
Die Maßnahmenfläche wird von der Staatlichen Bauverwaltung erworben. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen auf diesen Flächen ist damit gewährleistet.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<p>Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählt das Mähen der Gras- und Krautfluren sowie die Pflege und Entwicklung der Gehölzpflanzungen. Diese Arbeiten werden vom Vorhabenträger durchgeführt bzw. veranlasst.</p> <p>Die Häufigkeit der weiteren Unterhaltungsarbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume.</p> <p>Die langfristige Pflege auf den Flächen des Vorhabenträgers erfolgt entsprechend dem "Merkblatt für den Straßenbetrieb, Teil: Grünpflege" unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.</p>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist auf den Flächen des Vorhabenträgers eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

20.2 G Anlage von Magerstandorten, Ansaat ext. Grünland, Pflanzung von Gehölzgruppen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 20.2 G
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Magerstandorten, Ansaat ext. Grünland, Pflanzung von Gehölzgruppen Zu Maßnahmenkomplex: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage der Maßnahme Straßenböschungen und Straßennebenflächen		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche – Neu angelegte Straßenböschungen und sonstige Straßennebenflächen.		
Zielsetzung der Maßnahme – Gestaltung der straßenbegleitenden Flächen zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild. – Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des landschaftlichen Gefüges durch Gestaltung der Straßenbegleitflächen nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes (insbes. Zauneidechse, vgl. 5.1 V _{CEF} und 11.2 V).		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 20.2 G
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Bei der Gestaltung der neuen Böschungen werden die Lebensraumsprüche der Zauneidechse besonders berücksichtigt. Insbesondere die südexponierten Böschungen werden nur geringmächtig mit Oberboden ange- deckt und es werden magere Wiesen und Staudensäume durch Ansaat entwickelt. Mit einzelnen Sträuchern / Gebüschgruppen als Nahrungshabitat / Versteckmöglichkeit und einer nur lückig bewachsenen Übergangszone werden sich Lebensraumkomplexe herausbilden, die eine rasche Wiederbesiedelung der Böschungen begünsti- gen. – Auf den Straßennebenflächen Anlage von bevorzugt mageren Standorten mit geringer Oberbodenandeckung. Ansaat mit gebietseigenem Saatgut bzw. Begrünung mit Mähgutübertragung. Damit wird die Etablierung von Neophyten vermieden. – Auf den Straßenböschungen Oberbodenandeckung sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender Gras- und Krautfluren. – Pflanzung von Gehölzgruppen. – Für Gehölzarten, die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) behandelt werden, sind die Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsordnung (FoVHgV) anzuwenden. Weiterhin sind die Herkunfts- und Ver- wendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV) zu berücksichtigen. – Für Gehölzarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) enthalten sind, gelten die sieben Vorkom- mensgebiete, welche vom Bayerischen Landesamt für Umwelt für Bayern festgelegt wurden. Für das vorliegende Projekt wird Pflanzgut aus der Herkunftsregion 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" verwendet. – Hinsichtlich der Gehölzauswahl wird auf die „Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bay- ern“ des LfU hingewiesen (https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/artenschutz_pflanzen/gehoelze_ saatgut/ gehoelze/doc/gehoelzliste_indigenat.pdf). – Für Ansaaten ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfäl- zer Wald" zu verwenden. Grundsätzlich ist die Saatgut-Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen. Sollte gebietsheimisches Saatgut für den Landschaftsraum nicht ver- fügbar sein, wird auf geeigneten Standorten die Selbstbegrünung bevorzugt. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung sinnvoll. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		1,63 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Die Straßenbauverwaltung ist als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege auf seinen Flächen verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
Die Maßnahmenfläche wird von der Staatlichen Bauverwaltung erworben. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen auf diesen Flächen ist damit gewährleistet.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung B 16 "Regensburg – B85 (Roding)", Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau, Ausbauabschnitt A Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 20.2 G
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählt das Mähen der Gras- und Krautfluren sowie die Pflege und Entwicklung der Gehölzpflanzungen. Diese Arbeiten werden vom Vorhabenträger durchgeführt bzw. veranlasst. Die Häufigkeit der weiteren Unterhaltungsarbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. Die langfristige Pflege auf den Flächen des Vorhabenträgers erfolgt entsprechend dem "Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege" unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist auf den Flächen des Vorhabenträgers eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		